

Stellungnahme zu den Eckpunkten einer Wind-an-Land-Strategie des BMWK vom 22.03.2023

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die Absicht, den Windenergieausbau an Land weiter zu beschleunigen. Wir begrüßen ferner, dass der Bund ein konkretes Maßnahmenpaket zur Erreichung der ambitionierten Ausbauziele im Bereich der Windenergie an Land vorlegt und dieses mit den Kommunen, Ländern und Verbänden abstimmt.

Jedoch möchten wir betonen, dass die Erreichung des Ziels von 115-GW installierter Windkraft-Leistung bis 2030 einen erheblichen zusätzlichen Druck auf die Flächenbereitstellung in den Gemeinden erzeugen wird. Dies gilt umso mehr, da neben den PV-Ausbauzielen weitere Flächen für den Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze hinzukommen. Diese Anforderungen werden die bereits bestehenden Flächenkonkurrenzen vor Ort weiter verschärfen und die Energiewende in den Städten und Gemeinden noch sichtbarer machen.

Im Rahmen dieser Entwicklung ist es umso wichtiger, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn die kommunale Planungshoheit beim Windenergie-Ausbau gewahrt bleibt. Dies gilt auch bei Verfahrensvereinfachungen in weniger konfliktträchtigen Bereichen, denn auch hier braucht es eine gemeindliche Letztentscheidungsbefugnis. Außerdem bedarf es einer verbesserten gemeindlichen Wertschöpfungsbeteiligung, um Akzeptanz zu fördern und den Ausbau anzuregen.

II. Zu den vorgesehenen Maßnahmen

Zu 4. Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren

Maßnahmen zur standortnahen und regionalen Nutzung von Strom sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die aktuelle (und neue) Regelungssystematik, die eine landesplanerische Flächenausweisung sowie zukünftig eine Positivplanung vorsieht, durch neue Privilegierungstatbestände nicht

in ihr Gegenteil verkehrt wird. Dies betrifft etwa Flächen mit vermeintlich „geringem Konfliktpotenzial“, wie bspw. entlang von Autobahnen, Schienen oder rund um Industrie- und Gewerbegebiete. Sinnvoller und im Sinne der kommunalen Planungshoheit vorzugswürdig wäre hier, es den Kommunen zu ermöglichen, in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten zusätzliche Flächen für Windenergie unabhängig von Raumordnungs- und Regionalplänen aktiv auszuweisen.

Kommunale Planungsträger sind grundsätzlich motiviert, die nun bestehenden Flächenziele zu halten. Bereits jetzt ist allerdings unklar, ob alle die vorgesehenen engen Fristen erfüllen können. Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag, dass den Ländern ermöglicht werden könnte, Flächenziele vorzuziehen und zu erhöhen, kritisch zu sehen. Gerade die Rechtsfolge, dass eine sofortige allgemeine Außenbereichsprivilegierung im betreffenden Landesgebiet bereits im Interimszeitraum vor 2027 greift, wenn ein Länderziel verfehlt wird, ist abzulehnen. Dies stünde im Widerspruch zu einer sachgerechten und mit den Kommunen abgestimmten planerischen Steuerung und würde zudem zu erheblichen Einschränkungen der Entwicklungspotenziale der Kommunen, insbesondere in den Bereichen Infrastrukturausbau und z.B. auch Wohnungsbau führen.

Auch eine Privilegierung auf weiteren spezifischen Flächen lehnen wir ab, da aktuell gem. § 245e Abs. 1 i.V.m § 35 Abs. 1 BauGB ohnehin noch eine Privilegierung besteht. Die kommunalen Planungen, die gerade in Arbeit sind, wieder in Frage zu stellen und die Steuerung zu schwächen, ist der Beschleunigung nicht zuträglich. Bereits die Teilprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen hat gezeigt, dass Planungskonzepte der Gemeinden dadurch konterkariert werden können und hat zum Teil zu erheblichen Mehraufwänden in der Planung von Infrastrukturvorhaben geführt. Insbesondere dürfte aber anzuführen sein, dass Windenergie nur in bestimmten Abständen – auch zu Autobahnen und Verkehrseinrichtungen – verwirklicht werden dürfen. Diese Pufferflächen zu erweitern, würde neue Konfliktpotenziale schaffen und die kommunale Planungshoheit sowie kommunale Entwicklungspotenziale im Bereich Gewerbe und Industrie erheblich einschränken.

Zu 5. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Wir begrüßen die angekündigten weiteren Verfahrenserleichterungen auf Genehmigungsebene, wie z.B. weitere Standardisierungen im Artenschutz, die Erstellung von Vollzugsleitfäden zur EU-Notfall-VO und zum BNatSchG sowie die Weiterentwicklung der Methode zur Ermittlung von Störungen bei Funknavigationsanlagen (Berechnung der Vorbelastungen).

Aus unserer Sicht wäre es zudem sinnvoll, wenn eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG derart gelten würde, als dass Flächen anrechenbar wären, die allein wegen militärischer Belange mit Höhenbegrenzung geplant sind.

Damit der Ausbau von Windenergie an Land erfolgreich ist, braucht es insgesamt verschlankte Verfahren und ausreichende Personal- und Sachmittel. Die zuständigen Behörden und insbesondere auch Kommunen müssen handlungsfähig

agieren und die ambitionierten Zielvorgaben einhalten können. Dabei sollte ferner digitalen Verfahren künftig der Vorrang eingeräumt werden.

Beteiligungsverfahren sollten mit Blick auf die überragende Bedeutung des EE-Ausbaus grundsätzlich so gestaltet werden, dass es mit Blick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nur eine „Beteiligungsrunde“ gibt, die dann abschließend maßgeblich ist. Dies könnte insbesondere in einem Verfahren nach Vorbild des § 13b BauGB umgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung sollte auch mit Blick auf den Ausbau von Freiflächen-PV geprüft werden.

Insoweit ist es auch erforderlich, für die Zeit nach dem Auslaufen der EU-Notfall-VO die sinnvollen Regelungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen ins Dauerrecht zu überführen.

Zu 6. Flächensicherung erleichtern

Die vorgeschlagene Maßnahme, öffentliche Stellen zu verpflichten, ungenutzte öffentliche Forste für den Ausbau der Windenergie an Land bereitzustellen, geht aus unserer Sicht zu weit. Hier finden der Naturschutz, die Rolle des Waldes bei Klimaschutz und Klimaanpassung und auch die Erholungsfunktion der Wälder keine ausreichende Berücksichtigung. Dagegen unterstützen wir eine weitere Öffnung von Kalamitätsflächen und beschädigter Forstflächen für die Windenergie, um die Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen und somit auch Einkommensmöglichkeiten für die geschädigten Waldbesitzenden zu schaffen.

Zudem gibt die Aussage, dass Kommunen sich teilweise weigern würden, ihre Grundstücke für Leitungen oder Zuwegungen zur Verfügung zu stellen, die Rechtslage für die gemeindlichen Wege unzutreffend wieder. Gemäß BGH-Urteil von 11.11.2008 (Az. KZR 43/07) sind die Kommunen grundsätzlich verpflichtet, ihre Wege zur Verfügung zu stellen. Die Einführung einer Duldungspflicht gegen Entschädigung würde den Kommunen dann aber die Möglichkeit nehmen, ein laufendes Sondernutzungsentgelt auszuhandeln. Der Verweis auf eine Einmalentschädigung würde somit einen Rückschritt bezüglich der Wertschöpfungsmöglichkeiten der Kommunen bedeuten. Sollte dieser Weg beschritten werden, müsste zwingend eine Kompensation über eine höhere Zahlung auf Basis von § 6 EEG erfolgen.

Zu 7. Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen

Zur angemessenen Beteiligung der Kommunen an der bei Windenergie- und PV-Anlagen entstehenden Wertschöpfung halten wir einen gesetzlich verbindlichen Anspruch für erforderlich. Die nach § 6 EEG geregelte Zahlung von 0,2 Cent/kWh sollte angehoben und verpflichtend an Kommunen geleistet werden, um eine Akzeptanzgrundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Im Rahmen des Windgipfels im BMWK wurde zudem angekündigt, dass Erleichterungen bei den Netzentgelten für vom Ausbau der erneuerbaren Energien

besonders betroffenen Netzgebiete geprüft werden. Vorzugswürdig ist aus Gründen der Solidarität eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden in diesen Gebieten, die ohnehin die Hauptlast der Energiewende zu tragen haben. Instrument hierfür wäre eine bundesweite Umlage auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 EnWG.

Die Überlegung, Kommunen durch ein Beratungs- und Förderprogramm zu beteiligen und die Prozessbegleitung zu unterstützen, ist zu begrüßen; in Anbetracht der Aufgaben, die auf die Gemeinden zukommen, bleibt eine Konkretisierung des Vorhabens abzuwarten. Die Planungskosten, inklusive Gutachten, Ausgleichzahlungen, Gerichtsverfahren etc. in diesem Bereich übersteigen die „Normalkosten“ der Planung erheblich, weshalb Zuschüsse entsprechend ausgestaltet werden sollten.

Zu 10. Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern

Die verstärkte Nutzung von streckenbezogenen Dauererlaubnissen, die keiner Masse- oder Gewichtsbeschränkung unterliegen, ist im Hinblick auf die möglichen Schäden im Straßennetz kritisch zu hinterfragen. Bezogen auf die Gemeindestraßen, die in der Regel zumindest auf den letzten Kilometern genutzt werden müssen, ist festzustellen, dass diese in den allermeisten Fällen eine kaum nennenswerte Bewährung aufweisen und somit zumeist mit 6 t, 9 t oder auch 12 t gewichtslastbeschränkt sind.

Dass diese Straßen durch 40-Tonner und darüber hinaus übermäßig beansprucht und dabei vielfach beschädigt werden, ist daher regelmäßig der Fall. Regressansprüche sind oftmals nur schwierig durchzusetzen, so dass es bei einer Kostentragung durch die Gemeinde verbleibt. Dies führt in der Bevölkerung, aber auch bei den vor Ort verantwortlichen Kommunalpolitikern zu Vorbehalten gegenüber dem weiteren Ausbau der Windenergie. Entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine sichere Schadensersatzregelung zu Gunsten der Kommunen bewirken, werden von unseren Mitgliedern gefordert.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt und im Rahmen der konkreten gesetzgeberischen Umsetzung des Wind-an-Land-Pakets zu weiteren Einzelfragen Stellung zu nehmen.